

## **STEUERLICHE MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER HILFE FÜR VON DER CORONA-KRISE BETROFFENE**

<b>Verwaltungs-</b>	
<b>anweisung:</b>	BMF, Schreiben vom 15.12.2021 IV C 4 - S 2223/19/10003 :006
<b>Fundstelle:</b>	juris
<b>Gesetz:</b>	§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG

Die Situation der Covid-19-Pandemie bedingt, die Verwaltungs- und Vollzugs-erleichterungen der Jahre 2020 und 2021 auch im Jahr 2022 zur Anwendung zu bringen.

Die Finanzverwaltung hat daher mit dem o. g. Schreiben entschieden, die bisherigen Regelungen der Schreiben vom 9.4.2020<sup>1</sup>, 26.5.2020<sup>2</sup> sowie vom 18.12.2020<sup>3</sup> bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Im Detail betrifft dies vor allem folgende Erleichterungen:

- Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene gelten als satzungsgemäße Verwendung der Mittel für eine steuerbegünstigte Körperschaft. Zusätzlich gelten insoweit vereinfachte Spendennachweise bei Überweisung.
- Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel (siehe vorstehender Punkt) ist es für den Status der steuerbegünstigten Körperschaft auch unschädlich, wenn diese sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.
- Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung, bleiben diese Lohnteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert. Entsprechendes gilt für Aufsichtsratsvergütungen.
- Stocken Organisationen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Die Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AO gelten als

**Spendenaktion von steuerbegünstigten Körperschaften**

**Lohnspenden**

1 BMF, Schreiben v. 9.4.2020 IV C 4 - S 2223/19/10003 :003, BStBl 2020 I S. 498; BerP 5/2020 S. 267.

2 BMF, Schreiben v. 26.5.2020 IV C 4 - S 0174/19/10002 :008, BStBl 2020 I S. 543.

3 BMF, Schreiben v. 18.12.2020 IV C 4 - S 2223/19/10003 :006, BStBl 2021 I S. 57.

erfüllt.

**Impressum**

**[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)